

W49 - ZWEITWOHNSITZ

In diesem Vertrag ist ein Zweitwohnsitz des Versicherungsnehmers versichert.

Die Privathaftpflicht gemäß Abschnitt II ABH erstreckt sich nur auf Art. 12, Pkt. 1.1 und 2 der ABH (Risiko als Wohnungsinhaber für den Zweitwohnsitz).

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.